

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Wasserreglement

vom

30. Oktober 2006

Revision vom
21. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeines</u>	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Technische Grundlagen	1
<u>B. Wasserabgabe</u>	
§ 3 Wasserlieferung	1
§ 4 Prioritäten	1
§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe	2
§ 6 Notwasserversorgung	2
§ 7 Wassersparende Massnahmen	2
§ 8 Verwendung von Regenwasser	2
<u>C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung</u>	
§ 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt	3
§ 10 Projektierung und Bau	3
§ 11 Hydrantenanlagen	3
§ 12 Betrieb und Unterhalt	3
§ 13 Haftung	3
<u>D. Hausanschlüsse und Hausinstallationen</u>	
§ 14 Umfang und Abgrenzung	4
§ 15 Bewilligungspflicht	4
§ 16 Anschlussleitung	4
§ 17 Hausinstallationen	5
§ 18 Betrieb und Unterhalt	5
§ 19 Haftung des Grundeigentümers	5
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht	5
§ 21 Beendigung des Wasserbezugs	6

E. Wassermessung

§ 22	Grundsatz	6
§ 23	Standort und Eigentum	6
§ 24	Betrieb	6

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 25	Grundsätze	7
§ 26	Vorab-Erstellung	7
§ 27	Zahlungsmodalitäten	7

II. Anschlussbeitrag

§ 28	Grundsätze	8
§ 29	Bemessungsgrößen der Beiträge	8
§ 30	Entstehung der Beitragspflicht	8

III. Jährliche Gebühren

§ 31	Grundsatz	8
§ 32	Grundgebühren	9
§ 33	Mengengebühr	9

G. Schlussbestimmungen

§ 34	Amtlicher Siegel	9
§ 35	Vollzug	9
§ 36	Rechtsschutz	9
§ 37	Strafbestimmungen	10
§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 39	Übergangsbestimmungen	10
§ 40	Inkrafttreten	10

Anhang I: Tarifordnung

Anhang II: Belastungswerte nach SVGW

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Technische Grundlagen

Für die technische Ausführung, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und die Richtlinien der Fachverbände (insbesondere Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW) verbindlich.

B. Wasserabgabe

§ 3 Wasserlieferung

¹Das Recht zur Versorgung mit Trinkwasser steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

²Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

³Ein Wasserbezug ab Hydranten ist ausschliesslich der Feuerwehr gestattet. Die Gemeinde kann in speziellen Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴Die Gemeinde verpflichtet ihre Wasserlieferanten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wasserqualität.

⁵Sofern die Gemeinde für Sprinkleranlagen nicht die geforderten Wassermengen liefern kann, muss die Liegenschaftseigentümerin resp. der Liegenschaftseigentümer die notwendigen Vorkehrungen treffen oder der Gemeinde die notwendigen Zusatzinvestitionen vergüten.

§ 4 Prioritäten

Die Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier und die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungsarten vor.

§ 5 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Installations- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern und Wasserbezügern im Voraus bekannt gegeben.

§ 6 Notwasserversorgung

Die Gemeinde plant die notwendigen Massnahmen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicher zu stellen.

§ 7 Wassersparende Massnahmen

Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 8 Verwendung von Regenwasser

¹Wenn möglich soll überall dort, wo grössere Wassermengen verbraucht werden, ohne dass Trinkwasserqualität erforderlich ist (Kühlanlagen, Bewässerungen etc.), Regenwasser oder anderes nicht zu Trinkzwecken geeignetes Wasser eingesetzt werden.

²Anlagen zur Nutzung von Regenwasser mittels Sammel-tank, Druckerhöhungs-anlage und separatem Leitungsnetz benötigen eine Bewilligung durch die Gemeinde. Die Gemeinde lässt die Anlagen periodisch kontrollieren.

³Wird Regenwasser nach der Nutzung über Schmutzwasserleitungen entsorgt, so müssen die entsprechenden Mengen mit einem Wasserzähler gemessen werden, sofern der Abfluss mehr als 200m³/Jahr beträgt. Für Standort, Eigentum und Betrieb der Wasserzähler gelten die §§ 23 und 24.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Gemeinde erstellt ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach den Vorgaben der kantonalen Planung.

§ 10 Projektierung und Bau

¹Die Gemeinde erstellt die Anlagen der Wasserversorgung im Rahmen des GWP.

²Der Einwohnerrat entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite.

³Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen muss der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Liegenschaft im Voraus angezeigt werden. Ihre resp. seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

⁴Wird für Leitungsanlagen Privatareal beansprucht, so muss das Enteignungsrecht durch den Einwohnerrat erteilt werden.

⁵Für die enteignungsrechtliche Planaufgabe gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 11 Hydrantenanlagen

¹Die Gemeinde sorgt für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten.

²Die Hydranten stehen der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Wasserversorgungsanlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aufgrund von nicht ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.

D. Hausanschlüsse und Hausinstallationen

§ 14 Umfang und Abgrenzung

Die Anlageteile auf privatem Areal umfassen:

- a. die Anschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz (bis und mit Wasserzähler)
- b. alle Leitungen und Hausinstallationen nach dem Wasserzähler.

§ 15 Bewilligungspflicht

¹Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a. Wasserzuleitungen zu Neubauten
- b. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Wasserzuleitungen
- c. Ausführung, Änderungen und Erweiterungen von Hausinstallationen
- d. vorübergehenden Wasserbezug
- e. Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

²Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 16 Anschlussleitung

¹Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallationen mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Sie wird von der Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert. Sie bleibt im Eigentum der Gemeinde.

²Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³In der Regel wird für jedes Gebäude nur eine Anschlussleitung erstellt.

⁴Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

⁵Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde.

⁶Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden, ausgenommen Brandschutzeinrichtungen.

§ 17 Hausinstallationen

¹Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

²Bei Sprinkleranlagen gilt die ganze Anlage ab dem Abzweiger vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz als Hausinstallation.

³Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

⁴Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

⁵Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

⁶Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 18 Betrieb und Unterhalt

¹Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.

²Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

³Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler zulasten der Gemeinde, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin oder eines resp. einer Dritten vorliegt. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckung von mehr als 1.50 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse gehen zulasten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin.

§ 19 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch die Hausinstallationen verursacht werden.

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹Für Kontrollzwecke ist den von der Gemeinde Beauftragten Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Die Gemeinde kann zu Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

§ 21 Beendigung des Wasserbezuges

¹Will ein Wasserbezüger resp. eine Wasserbezügerin vom Wasserbezug zurücktreten, so hat er resp. sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

²Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.

E. Wassermessung

§ 22 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten, dauernden oder vorübergehenden Anschlüsse an das Verteilnetz der Gemeinde werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 23 Standort und Eigentum

¹Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit dem Bezüger resp. der Bezügerin die Grösse und den Standort des Wasserzählers.

²Der Wasserzähler wird von der Gemeinde montiert. Er steht im Eigentum der Gemeinde.

§ 24 Betrieb

¹Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

²Der Grundeigentümer resp. die Grundeigentümerin kann eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine innerhalb der Toleranz von $\pm 5\%$ liegende Messung, so hat er resp. sie die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kontrolle zu tragen.

³Die Montage des Wasserzählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen seines Zählerstandes müssen ohne Behinderung erfolgen können.

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Grundsätze

¹Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig (ca. 10 Jahre) und unter Berücksichtigung der notwendigen Investitionen ausgeglichen gestaltet werden muss.

²Die laufende Rechnung dieser Spezialfinanzierung wird gespiesen durch Gebühren sowie die Verzinsung des Vermögens und deckt die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

³Die Investitionen für den Ausbau und die grösseren Sanierungen der Anlagen sind durch Anschlussbeiträge zu finanzieren.

⁴Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Anschlussbeiträge und die jährlichen Gebühren im Anhang I zu diesem Reglement fest.

⁵Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden vom Gemeinderat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

§ 26 Vorab-Erstellung

¹Private können mit Genehmigung des Gemeinderates kommunale Erschliessungsanlagen gemäss GWP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites auf eigene Kosten erstellen lassen.

²Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³Wollen Dritte die von Privaten erstellte kommunale Erschliessungsanlage mitbenutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

⁴Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 27 Zahlungsmodalitäten

¹Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

²Die Höhe des Verzugszinses wird durch den Gemeinderat festgelegt.

II. Anschlussbeitrag

§ 28 Grundsätze

¹Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen wird, oder wenn Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten eine Erhöhung der Bemessungsgrösse zur Folge haben.

²Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussbeiträge für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussbeiträge werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement verrechnet. Sind die neu berechneten Anschlussbeiträge tiefer als die früher geleisteten, so erfolgt keine Rückerstattung.

§ 29 Bemessungsgrössen der Beiträge

¹Im Normalfall richtet sich der Anschlussbeitrag nach den Belastungswerten gemäss SVGW (vgl. Anhang II)

²Bei Anlagen, die nicht nach dem Anhang II erfasst werden können, richtet sich der Anschlussbeitrag nach der geforderten Durchflussmenge, wobei pro 0.1 Liter pro Sekunde 1 Belastungswert SVGW berechnet wird.

³Für Sprinkler- und andere Feuerlöscheinrichtungen wird kein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 30 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Montage des definitiven Wasserzählers oder bei Umbauten mit der Bauabnahme.

III. Jährliche Gebühren

§ 31 Grundsatz

¹Die jährlichen Gebühren werden in Form einer Grundgebühr (Fixkosten) und einer Mengengebühr (variable Kosten) erhoben.

²Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug. Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 32 Grundgebühr

¹Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

²Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 33 Mengengebühr

¹Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

²Für den Bezug von Wasser zu Löschzwecken ab Hydranten und über Feuerlöscheinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

³Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

G. Schlussbestimmungen

§ 34 Amtliche Siegel

Die von der Wasserversorgung zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wasserzählern, Hahnen und anderen Einrichtungen angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel. Wer diese aufbricht, entfernt oder unwirksam macht, kann nach Art. 290 des Schweiz. Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 35 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

²Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 36 Rechtsschutz

¹Alle Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

²Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴Gegen Verfügungen betreffend Beitragspflicht kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 37 Strafbestimmungen¹

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder auf eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

²Das Verfahren richtet sich nach §§ 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.

§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 31. Januar 1983 wird aufgehoben.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹Alle Anschlussbeiträge, deren Rechnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig sind, werden nach diesem Reglement berechnet.

²Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem dannzumal gültigen Reglement in Rechnung gestellt.

§ 40 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

¹ Revision vom 21. Mai 2007

4153 Reinach, 30. Oktober 2006

Einwohnerrat Reinach BL

Christine Fries-Gysin	Regula Fellmann
Präsidentin	Sekretärin

Dieses Reglement ist mit Verfügung der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 12. Februar 2007 genehmigt worden. Es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. März 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 21. Mai 2007 beschlossene Revision wurde vom Regierungsrat mit Verfügung vom 11. Oktober 2007 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2007 per 1. November 2007 in Kraft gesetzt.

Anhang I

zum Wasserreglement vom 30. Oktober 2006

Tarifordnung

1. Anschlussbeitrag (§ 29)

1.1 Der Anschlussbeitrag beträgt

- in Wohnzonen Fr. 225.- pro SVGW-Belastungswert

- in Industrie- und Gewerbebezonen Fr. 562.50.- pro SVGW-Belastungswert

1.2 Diese Ansätze sind indexiert. Als Index gilt der gesamtschweizerische Baupreisindex Tiefbau gemäss dem Bundesamt für Statistik mit der Basis Stand Oktober 2005 (= 118.7)

2. Jährliche Gebühren (§§ 32 und 33)

1.1 Grundgebühr (§ 32)

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

pro Wasserzähler	Typ 1: Ø bis 20 mm	Fr.	30.-
	Typ 2: Ø 25-45 mm	Fr.	50.-
	Typ 3: Ø 50 mm und mehr	Fr.	80.-

1.2 Mengengebühr (§ 33)

Die jährliche Gebühr beträgt Fr. 1.10 pro m³ bezogenes Wasser

Anhang II

zum Wasserreglement vom 30. Oktober 2006

Belastungswerte nach SVGW

Verwendungszweck	Belastungswert
A. Anschlüsse ½ Zoll	
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, Spülkasten Getränkeautomat	1
Spülbecken, Ausgussbecken, Entnahmearmatur für Balkon und Terrasse Haushaltgeschirrspülmaschine Waschtrog	2
Dusche	3
Badewanne, Waschautomat bis 6 kg, Spülbecken für Gewerbe, Geschirrbrause Stand- und Wandausguss Urinoirspülung automatisch	4
Entnahmearmatur für Garten und Garage	5
B. Anschlüsse ¾ Zoll	
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmearmaturen für Garten und Garage	8
C. Anschlüsse 1 Zoll	13

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0,1 l/s = 1 BW